

bekanntem Buchbinder in Florenz ebenfalls nach Amerika aufgegeben worden war. Sie enthielt alte und neue Bücher, die dieser von einem seiner Kunden zum Einbinden erhalten hatte. Auch diese Sendung wurde auf dem Zollamt geöffnet, und man fand zwischen den elegant gebundenen modernen Büchern auch einige Drücke aus der Zeit vor 1500. Der Buchbinder, der mit den einschlägigen Bestimmungen nicht vertraut genug war, was man übrigens auch gar nicht verlangen kann, hatte eine zwar allgemein gehaltene, aber doch wahre Erklärung des Inhalts abgegeben, indem er sagte: Alte und neue gebundene Bücher. Die Sendung erfuhr im weiteren Verlaufe das gleiche Schicksal wie die obige. In diesem Falle hatte man allerdings ein Recht zur Beschlagnahme, weil die vor 1500 gedruckten Bücher dem Ausfuhrzoll unterliegen.

Es wollte aber weiter die Zollbehörde in Genua die Sendung als Konterbande behandeln, indem sie sich auf Artikel 310 berief. Tatsächlich aber konnte von einer falschen Deklaration oder einem Versuch, den Zoll zu umgehen, gar keine Rede sein, da klar und deutlich gesagt war: Alte und neue gebundene Bücher. Das Alter hätte allerdings näher spezifiziert werden sollen; doch kann man aus dieser Unterlassung nicht auf eine böse Absicht beim Absender schließen. Eine solche Interpretation widerspricht daher vollständig nicht nur dem Geiste, sondern auch dem Buchstaben des Gesetzes. Anwendung konnte in diesem Falle nur der Artikel 289 finden, nach dem bei Sendungen, deren Inhaltserklärung wohl der Wahrheit entspricht, die aber nicht mit den nötigen amtlichen Ausweisen versehen sind, diese auf Kosten des Absenders an die nächste Ausfuhrbehörde gesandt werden, wo dann der Eigentümer die Erfüllung der nötigen Formalitäten zu veranlassen hat. Diese »nächste« Ausfuhrbehörde ist nach dem Zollamt in Genua die Laurentiana in Florenz!

Hier kommt aber noch ein zweiter Punkt in Betracht. Die Werke, die der Buchbinder aufgegeben hatte, waren von seinen Kunden aus dem Ausland mitgebracht worden und trugen nach der Erklärung der Behörden der Laurentiana auch alle Spuren einer ausländischen Provenienz an sich. Man mußte also dem Buchbinder um so mehr Glauben schenken, wenn er behauptete, nicht gewußt zu haben, daß sie zollpflichtig seien. Da aber der Eigentümer versäumt hatte, beim Passieren der Grenze die Vorschriften des Artikels 306 zu erfüllen und die Gesetze im allgemeinen keinen Unterschied machen zwischen in- und ausländischer Provenienz, so wird er wohl den entsprechenden Zoll bezahlen müssen. Artikel 306 bestimmt nämlich, daß Ausländer, um die von ihnen mitgebrachten unter das Ausfuhrverbot fallenden Bücher zc. nach einer bestimmten Zeit wieder ungehindert mit in ihre Heimat nehmen zu können, bei Überschreitung der Grenze dies der Zollbehörde angeben müssen. Diese schickt dann die betreffenden Gegenstände versiegelt an eine von dem Besitzer bezeichnete Ausfuhrbehörde, die die nötigen Formalitäten erfüllt, natürlich alles auf Kosten des Eigentümers.

Welchen Ausgang diese Angelegenheit genommen hat, konnte der Verfasser noch nicht angeben. Doch gab er der Hoffnung Ausdruck, daß die Behörden der Laurentiana sie nach Billigkeit und nicht nach dem starren Wortlaut des Gesetzes, auf den die Zollbehörde, und noch dazu mit Unrecht sich stützt, entscheiden werde.

Welche Unannehmlichkeiten für Fremde entstehen können, die Bücher zu Studienzwecken und andre Gegenstände mit sich nehmen und nur in den seltensten Fällen etwas von dem Vorhandensein eines solchen Gesetzes wissen, liegt klar auf der Hand, um so mehr als viele für längere Zeit in Italien verweilen und so natürlich aus ihrer Heimat vieles mit sich nehmen müssen, was nur nach Entrichtung eines hohen Zolls die Grenze wieder passieren darf, wenn dem Artikel 306 nicht Genüge geschehen ist. Und selbst wenn man ihn kennt, wie umständlich sind nicht die vorgeschriebenen Formalitäten! Man wird sich nur schwer dazu entschließen, sie zu erfüllen.

Der Schaden und die Einbuße an Ansehen, die durch solche Gesetze dem Lande erwachsen, wiegen doch wahrlich die wenigen Soldi nicht auf, die man durch sie erjagt. Und die ahnungslosen Reisenden laufen Gefahr, an der Grenze, vor den Augen einer neugierigen Menge, wie gewöhnliche Schmuggler aufgehalten und behandelt zu werden, während sie weiter nichts beabsichtigen, als ihr rechtmäßiges Eigentum wieder in ihre Heimat zu bringen,

wozu sie sich doch im guten Recht glauben müssen. Statt dessen wird ihr Eigentum konfisziert und ihnen selbst der Prozeß gemacht.

Der Verfasser richtet deshalb an die Fremden, die namentlich zu Studienzwecken nach Italien kommen, die ernste Mahnung, entweder keine alten und kostbaren Bücher mit sich zu nehmen, um sich bei ihrer Rückkehr die erwähnten Unannehmlichkeiten zu ersparen, oder sich auf das peinlichste allen Vorschriften des Artikels 306 zu unterwerfen. Er bemerkt dazu, daß das jetzt in Italien bestehende System dem in Rußland üblichen direkt entgegengesetzt sei. In Italien stoße die Ausfuhr, dort die Einfuhr von Büchern auf die größten Schwierigkeiten. Die gleichen unliebsamen Erfahrungen können Reisende machen, die als Ausdenken für einen aus ihrem Bekanntenkreis vielleicht ein altes Buch erstanden haben. Nach dem Verfasser müßte ein gewissenhafter Buchhändler dem Fremden sogar, trotz des in Aussicht stehenden Nachteils von einem derartigen Kaufe abraten!

Noch ein drittes Faktum ist angeführt, das das eben Gesagte am besten beleuchtet. Vor einiger Zeit stand in italienischen Zeitungen zu lesen, daß in Ala ein deutscher Reisender angehalten worden sei, der in seiner Reisetasche ein »sehr kostbares« Choralbuch verborgen gehabt hätte, um es auf diese Weise ungehindert über die Grenze zu bringen. Zufälligerweise befand sich um diese Zeit der Kultusminister am Bahnhof, der auf die Nachricht von dieser wackeren Tat es sich nicht versagen konnte, dem braven Zollbeamten die Hand zu drücken und ihm persönlich den Dank des Landes zu übermitteln. Welch ungesunder Übereifer muß gerade durch eine solche Anerkennung von höchster Stelle erzeugt werden!

Der betreffende Herr wandte sich später an den Herausgeber der Bibliotheca, und der wahre Tatbestand stellte sich bei genauerer Prüfung ganz anders dar, als ihn die Tagespresse geschildert hatte. Der Reisende hatte das Chorale keineswegs in seiner Reisetasche verborgen — es dürfte zudem auch nicht leicht gewesen sein, einen so schweren, unförmlichen Kodex darin unterzubringen — und hatte auch nicht im entferntesten die Absicht, den Zoll zu umgehen. Er legte den dicken Band der Zollbehörde bei der Visitation vor, und auf die Frage, was er da habe, antwortete er ohne Arg: Ein altes Manuskript. Nun ging der Tanz los. Der Deutsche verstand nicht genügend Italienisch, der Zollbeamte nicht Deutsch, und man kann sich denken, welche Konfusion auf diese Weise entstehen mußte. Der Deutsche, gefolgt von einer großen Schar Neugieriger, wurde von einem Amtszimmer zum andern geschleppt und ihm seine Handschrift schließlich abgenommen. Er glaubte aber verstanden zu haben, daß man ihm die Zusicherung gegeben hätte, sie werde nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten als Eigentum an die von ihm angegebene Adresse abgehen. Das Zollamt nahm die Sache zu Protokoll und sandte das Manuskript an die Galerie zu Florenz. Das wäre auch ganz in der Ordnung und die einfache Anwendung des oben erwähnten Artikels 289 gewesen. Das Chorale wurde aber in Florenz, obwohl man die Miniaturen für eine moderne Nachahmung erklärte, konfisziert und befindet sich noch dort zur Verfügung des Kultusministeriums. Gegen den Eigentümer wurde obendrein ein Prozeß angestrengt wegen Konterbande, indem man sich in der gleichen irrtümlichen Weise auf Artikel 313 berief wie bei den Inkunabeln, die der Buchbinder abgesandt hatte. Eine falsche Deklaration lag nicht vor, es fehlte nur die vorgeschriebene amtliche Ausfuhr-Erlaubnis, die nachträglich einzuholen war. Aber auch diese wäre nicht einmal nötig gewesen, da es sich im vorliegenden Falle ja um kein Kunstwerk, sondern um eine der gewohnten Nachbildungen handelte. Ebenjowenig ist dann natürlich ein Ausfuhrzoll berechtigt.

Und wenn nur durch diese Schikanen etwas Wesentliches erreicht würde! Mit beißender Ironie sagt der Jurist Carlo Vozzi in einem im Corriere Giudiziario (Rom) veröffentlichten Aufsatz vom 28. November, der Regierung die Worte Jobs zurufend: *Contra folium quod vento rapitur ostendis potentiam tuam, et stipulam siccam persequeris*. Denn, um die Wahrheit zu sagen, das Gesetz kam, um von einschneidender Wirkung zu sein, viel zu spät. Was schon seit Jahrhunderten, und namentlich in dem letzten aus Italien entführt wurde, gehört zum großen Teil dem Westen in seiner Art an und kann durch alle Erlasse und Gesetze nicht wieder hereingebracht werden.